



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2020

Kundgemacht am 11. November 2020

www.stadt-salzburg.at

122. Kundmachung

Beendigung von Benutzungsrechten an Grabstellen auf
Friedhöfen

GZ: 07/02/63737/2008/013

Beendigung von Benutzungsrechten an Grabstellen auf den Friedhöfen der Stadt Salzburg durch Zeitablauf im Jahr 2021

KUNDMACHUNG

Die im Lauf des Jahres 2021 durch Zeitablauf erlöschenden Benutzungsrechte sind gemäß § 32 Abs. 2 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl. Nr. 84/1986 i.d.g.F., öffentlich durch einen das ganze Kalenderjahr währenden Anschlag an der Kundmachungstafel des betreffenden Friedhofes unter Hinweis auf das Erlöschen des Benutzungsrechtes und die Säumnisfolgen zu verlautbaren.

§ 32 Abs.2 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 bestimmt weiters, dass auf die Verlautbarung an den Kundmachungstafeln der Friedhöfe von der Gemeinde auf die Art hinzuweisen ist, die für die Kundmachung der Anordnungen ihrer Gemeindeorgane, die die Allgemeinheit betreffen, vorgesehen ist.

Hiermit wird gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 auf die an den Kundmachungstafeln der betreffenden Friedhöfe verlautbarten durch Zeitablauf erlöschenden Benutzungsrechte hingewiesen.

Die erlöschenden Benutzungsrechte auf den Friedhöfen der Stadt Salzburg liegen überdies zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates

Montag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr	und	14.00 Uhr – 16.30 Uhr
Dienstag und Donnerstag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr	und	14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr		

bei der Magistratsabteilung 7/02 – Friedhofsverwaltung, Salzburg, Gneiser Straße 8, auf.

Die erlöschenden Benutzungsrechte sind auch an der Amtstafel des Magistrates Salzburg im Schloss Mirabell (Eingang 5) angeschlagen.

Außerdem werden die bekannten Benutzungsberechtigten vom bevorstehenden Erlöschen des Benutzungsrechtes im Sinne des § 32 Abs. 2 des Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 schriftlich benachrichtigt.



Benutzungsrechte an Familiengräbern, Grüften und Urnengräbern können auf weitere 10 Jahre erneuert werden.

Nach Endigung des Benutzungsrechtes können Leichenreste und Urnen, sofern sie der bisher Benutzungsberechtigte nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen lässt, in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden (§ 33 Abs. 1 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986).

Monumente, Denkmäler, Grabkreuze, Grufteinfassungen und -bestandteile und alle anderen Grabgegenstände sind, soweit sie sich ohne Beschädigung der Grabstelle entfernen lassen, in der gleichen Frist durch den bisherigen Benutzungsberechtigten abzuräumen, sofern er sie nicht an den neuen Benutzungsberechtigten übergibt und diese Übergabe nachgewiesen wird. Andernfalls kann die Gemeinde diese Gegenstände auf Kosten des bisherigen Benutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernen und der Lagerung zuführen. Für die mit der Entfernung und Lagerung dieser Gegenstände verbundenen Kosten steht der Gemeinde an den gelagerten Gegenständen ein Pfandrecht zu, wobei die Vollstreckung den Gerichten obliegt. Werden die Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde vom bisherigen Benutzungsberechtigten nicht an sich genommen, so verfallen sie nach dreijähriger Lagerung zugunsten der Gemeinde (§ 33 Abs. 2 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986).

Für den Bürgermeister:
Die Bürgermeister-Stellvertreterin:

Dr. Barbara Unterkofler, LL.M.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>